



Brüssel, den 26. Februar 2018  
(OR. en)

6431/18

ENV 115

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5520/18 ENV 41 + ADD 1

Betr.: Beschluss (EU) .../... der Kommission vom XXX über das  
branchenspezifische Referenzdokument für bewährte  
Umweltmanagementpraktiken, Umweltleistungsindikatoren und  
Leistungsrichtwerte für die öffentliche Verwaltung gemäß der Verordnung  
(EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem  
für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)  
= Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses  
übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup>  
gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG  
des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle vorgelegt.

<sup>1</sup> Dok. 5520/18 + ADD 1 – D054598/01 + Anhang

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die  
Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom  
17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006,  
S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.<sup>3</sup>
  3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

<sup>3</sup> Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.